

Aus dem Vorbringen des Beklagten lässt sich keine Besorgnis der Befangenheit herleiten. Insbesondere können hier keine Anhaltspunkte für eine Willkürentscheidung des Gerichts erblickt werden.

Nach herrschender Meinung genügt eine Mitwirkung des Richters an einem früheren Verfahren, das zu einer Partei ungünstigen Entscheidung geführt hat, grundsätzlich nicht als Ablehnungsgrund (Vgl. Zöllner, 29. Aufl., § 42 Rndnr. 15) Das weitere Vorbringen des Beklagten liegt als sachfremde Erwägung neben der Sache.

Die Befangenheitsablehnung ist grundsätzlich kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle (vgl. NJW 2002, 2396). Sofern eine Partei andere Rechtsansichten vertritt als das Gericht, steht es dieser frei, entsprechende Rechtsmittel einzulegen bzw. neue Anträge zu stellen. Im Rahmen der Befangenheitsprüfung erfolgt keine Überprüfung der Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts.

Im Hinblick auf das Ablehnungsgesuch ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen beim Amtsgericht Fürstenwalde schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingereicht werden kann.

Schumann  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Sandner  
Justizbeschäftigte

